



StP 38a Nr. 1

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) ist per 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Damit soll der Problematik der volkswirtschaftlich schädlichen Schwarzarbeit entgegengewirkt werden.

Unter anderem wird gemäss Artikel 2 BGSA im Bereich der Sozialversicherungen und der direkten Steuern ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für geringfügige Löhne eingeführt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist seit Steuerperiode 2008 in § 38a StG sowie in Artikel 37a DBG steuerrechtlich geregelt.

2. Voraussetzungen

Die Arbeitgeber können das vereinfachte Abrechnungsverfahren in Anspruch nehmen, wenn (kumulativ):

- der einzelne Lohn den Grenzbetrag gemäss Artikel 7 BVG (zur Zeit Fr. 19'890) nicht übersteigt;
- die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes nicht mehr als den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen AHV-Altersrente (zur Zeit Fr. 53'040) beträgt;
- sämtliche Löhne im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

3. Höhe der Steuer

Im vereinfachten Abrechnungsverfahren beträgt die Steuer gemäss § 38a StG kantonal 4.5 % und beim Bund gemäss Artikel 37a DBG 0.5 %.

4. Ablauf in der Praxis

Die Anmeldung zum vereinfachten Verfahren erfolgt bei der AHV-Ausgleichskasse, welche die Sozialversicherungsbeiträge und auch die Steuern erhebt. Damit werden geringfügige Löhne aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer unterworfen.

Der im vereinfachten Verfahren abrechnende Arbeitgeber ist verpflichtet, die (Quellen-)Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

Die AHV-Ausgleichskasse bescheinigt dem Steuerpflichtigen, d.h. dem Arbeitnehmer, dass ein Steuerabzug vorgenommen worden ist. Zudem überweist sie die einkassierten Steuerbeträge an die zuständige Steuerbehörde.

Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren des Arbeitnehmers bei der Festsetzung der Einkommenssteuer nicht mehr berücksichtigt (auch nicht für die Satzbestimmung). Die Deklaration der im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Löhne in der Thurgauer Steuererklärung dient nur noch Informationszwecken.